

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 10. April 2018

**Grosser Stadtrat, Kleine Anfrage Stephan Schlatter,
«Verschandelung der historischen Fassade beim Haus Zum Sittich»
(Nr. 01/2018)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 25. Januar 2018 hat Grossstadtrat Stephan Schlatter eine Kleine Anfrage zu den beiden Sonnenschirmen beim Haus zum Sittich eingereicht.

Vorbemerkung

Mit Eingabe vom 5. Juli 2017 wurde um die Erteilung einer Baubewilligung für die Erstellung von zwei Sonnenschirmen mit zwei fixen Bodenhülsen an der Vordergasse 43 (Haus "Zum Sittich"), GB Nr. 478, ersucht. Das Gesuch wurde von der zuständigen Behörde auf die Bewilligungsfähigkeit geprüft. Da die Bauvorschriften eingehalten wurden, konnte die Baubewilligung erteilt werden.

Für die Nutzung des öffentlichen Grundes muss eine separate Bewilligung bei der Stadtpolizei Schaffhausen eingeholt werden (Art. 15 f. Strassengesetz [SHR 725.100] und § 7 der Strassenverordnung [SHR 725.101] sowie Art. 40 der Polizeiverordnung). Bei der Erteilung von Bewilligungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes sind jeweils die verschiedenen öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei werden sowohl das Ziel einer lebendigen Altstadt mit einem vielfältigen Angebot für die Bevölkerung als auch Schutzinteressen bezüglich Lärm, Stadtbild, historischer Gebäude usw. berücksichtigt.

Zu den einzelnen Fragen

1. *Hat der Stadtrat tatsächlich eine Bewilligung für derart monströse Sonnenschirme erteilt?*

Die Baubewilligung für das Erstellen von zwei Sonnenschirmen mit den entsprechenden Bodenhülsen wurde vom Stadtrat am 12. September 2017 erteilt.

2. *War sich der Stadtrat bewusst, wie gross und dominant die Sonnenschirme vor dem Haus zum Sittich werden?*

Die Masse der Sonnenschirme wurden in den Plänen zum Baugesuch ausgewiesen. Beim Entscheid bezüglich Baubewilligung war auch das Argument relevant, dass es sich um Sonnenschirme handelt, die nur in der Sommersaison aufgestellt werden. Die für den Winterbetrieb beantragte Fläche ist kleiner als die von den Sonnenschirmen überspannte Fläche. Dies wird in der Erlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Grundes geregelt, die nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist, die Auswirkungen der beiden Verfahren beeinflussen sich jedoch gegenseitig.

In Abwägung der verschiedenen Interessen wurde die Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes angesichts der besonderen Bedeutung der Fassade mit strengeren Auflagen in Bezug auf die Aufstellmodalitäten der Sonnenschirme erteilt. In der Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes ist festgehalten, dass die Sonnenschirme nur während der Sommersaison aufgestellt werden dürfen (April bis September). Wenn der Restaurantbetrieb länger als 12 Stunden eingestellt wird, sind die Sonnenschirme zu schliessen. Während der Wintersaison (Oktober bis März) müssen die Sonnenschirme gänzlich entfernt werden.

3. *Wie passt die Beleuchtung der Sonnenschirme zum neuen Beleuchtungskonzept der Stadt?*

Im Rahmen der Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird der Bewilligungsinhaber verpflichtet, die Beleuchtung in den Sonnenschirmen mit SH Power abzusprechen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Beleuchtung der Sonnenschirme mit dem Beleuchtungskonzept der Stadt konform ist.

4. *Wer in der Altstadt etwas an seinem Haus verändern möchte, sieht sich mit zahlreichen Vorschriften und Behörden konfrontiert. Gelten diese Vorschriften nicht für alle?*

Die gesetzlichen Grundlagen gelten selbstverständlich für alle und deren Einhaltung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sichergestellt. Bei Unterhaltsarbeiten an Fassaden, Fenstern und Dächern im Bereich schutzwürdiger Orts- und Landschaftsbilder (wozu auch die Altstadt gehört) hat der Stadtrat das Bewilligungsverfahren mit Beschluss vom 6. Februar 2018 vereinfacht. Bei diesem vereinfachten Verfahren wird der administrative Aufwand für die Gesuchsteller verringert und der Entscheid über das Gesuch erfolgt innert 30 Tagen.

5. *Wer hat die Sonnenschirme einbetoniert und wer hat die Kosten bezahlt?*

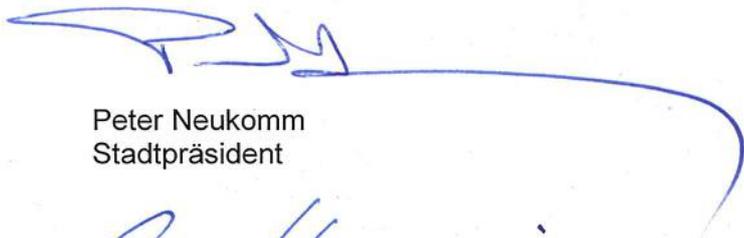
Der Bauherr hat die Bodenhülsen angebracht und ist für sämtliche Kosten selbst aufgekommen.

6. *Wie hoch waren die Kosten für diese Installation?*

Gemäss Baugesuch beliefen sich die Baukosten auf ca. 20'000 Franken. Sie wurden vollumfänglich von der Bauherrschaft getragen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Christian Schneider
Stadtschreiber